

Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2022 in der Stadt Vilshofen an der Donau

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt die Stadt Vilshofen an der Donau folgende Verordnung.

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 LadSchlG dürfen die Verkaufsstellen

- a) am 24.04.2022 und
am 09.10.2022

in den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung näher bestimmten Bereichen der Stadtgemeinde Vilshofen an der Donau, sowie

- b) am 27.11.2022
in den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung näher bestimmten Bereichen der Stadtgemeinde Vilshofen an der Donau

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Möglichkeit, Verkaufsstellen gemäß § 1 Buchstabe a) dieser Verordnung zu öffnen, ist auf die in den beiliegenden Karten farbig umrandeten Bereiche beschränkt.
- (2) Die Möglichkeit, Verkaufsstellen gemäß § 1 Buchstabe b) dieser Verordnung zu öffnen, ist auf die vom Stadtplatz, vom Kirchplatz, von der Donaugasse sowie von der Unteren Donaulände erschlossenen Grundstücke beschränkt.
- (3) Die beiliegenden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilshofen an der Donau, den 10.12.2021
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
1. Bürgermeister



